

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Der Konzernabschluss der STRABAG SE zum 31.12.2018 sowie die Halbjahresabschlüsse zum 30.6.2018 und zum 30.6.2019 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Die STRABAG SE subsumiert unter dem Begriff „Nachträge“ vereinbarte Auftragsänderungen sowie strittige Mehrkostenforderungen aufgrund geänderten Leistungsumfangs bzw. aufgrund von Leistungsstörungen. Eine nicht klare Definition der Nachträge findet sich im Konzernanhang auf Seite 216 des Geschäftsberichts 2018. Während die angefallenen Kosten von Nachträgen sofort bei Anfall ergebniswirksam erfasst werden, erfolgt die Erlösrealisierung von Nachträgen, wie im Anhang ausgeführt, grundsätzlich erst nach Vorliegen des schriftlichen Anerkenntnisses durch die Auftraggeberschaft bzw. mit Bezahlung der Nachträge, falls der Zahlungseingang vor dem schriftlichen Anerkenntnis erfolgt. Dies führt dazu, dass bei jenen Aufträgen, die nicht in einer gemeinschaftlichen Vereinbarung abgewickelt werden, die Erlösrealisierung fast ausschließlich erst dann erfolgt, wenn die entstandenen Mehrkostenforderungen seitens des Auftraggebers anerkannt werden.

Nachträge, die analog zum Bsp IFRS 15 IE42f „Example 9 - Unapproved change in scope and price“ zu behandeln sind, werden entsprechend vom Unternehmen nach IFRS 15.18-21 als Vertragsänderung bilanziert. IFRS 15.19 stellt klar, dass eine Vertragsänderung selbst dann vorliegen kann, wenn die Vertragsparteien über Umfang und/oder Preis der Änderung uneinig sind oder einer Änderung des Vertragsumfangs zwar zugestimmt die entsprechende Preisänderung aber noch nicht festgelegt haben. Dies hat zur Folge, dass die Änderung des Transaktionspreises gemäß IFRS 15.50-54 (Schätzung der variablen Gegenleistung) und IFRS 15.56-58 (Begrenzung der Schätzung variabler Gegenleistungen) zu schätzen ist und eine grundsätzliche Erlöserfassung erst bei Anerkenntnis der Mehrkostenforderungen nicht vertretbar ist.

Dabei hat die Schätzung auf Basis der maßgeblichen Fakten und Umstände, einschließlich der Vertragsbedingungen und anderer Nachweise (bspw. Erfahrungswerte), zu erfolgen und bedarf entsprechender Dokumentationen im Unternehmen.

Die STRABAG SE konnte die von den zuständigen Bauleitern gemeldeten Nachträge weder nach Art des Nachtrags trennen (Leistungsänderung vs. Leistungsstörung), noch eine geeignete Dokumentation zur Einschätzung des „Hochwahrscheinlichkeitskriterium“ iSd. IFRS 15.56. vorlegen. Dies führt dazu, dass von der STRABAG SE keine Dokumentation vorgelegt werden konnte, aus der hervorgeht, bei welchen Nachträgen die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr nicht erfasst wurden und welche Nachträge aus Vorperioden im laufenden Geschäftsjahr tatsächlich zu Umsatzerlösen führen. Somit wurden Ansprüche aus unterschiedlichen Rechtstiteln undifferenziert in einer Kategorie „Nachträge“ zusammengefasst und dabei eine Schätzung vorgenommen, die nicht durch Erfahrungen oder sonstige Dokumentationen belegt werden konnte. Es liegt demnach eine fehlerhafte Anwendung des IFRS 15.18f und des IFRS 15.47ff iVm IFRS 15.56 vor.

Weiters sind die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Nachträgen im Anhang unvollständig. Dies betrifft allgemein die Definition der Nachträge als auch die erforderlichen Angaben zu Schätzungsunsicherheiten gemäß IAS 1.125 und Angaben von in der Berichtsperiode erfassten Erlösen aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden

erfüllt (oder teilweise erfüllt) worden sind (wie Änderungen des Transaktionspreises) gemäß IFRS 15.116(c).

Nachträge nehmen im Geschäft des Unternehmens ein erhebliches Ausmaß an, da bis zu 100 Nachträge bei einem mittelgroßen Bauvorhaben durchaus üblich sind. Unabhängig von den konkreten betraglichen Auswirkungen auf die Umsatzerlöse und das Ergebnis vor Steuern im Konzernabschluss der STRABAG SE zum 31.12.2018 sowie in den Halbjahresabschlüssen zum 30.06.2018 und zum 30.06.2019 liegt deshalb ein wesentlicher Rechnungslegungsfehler vor.